

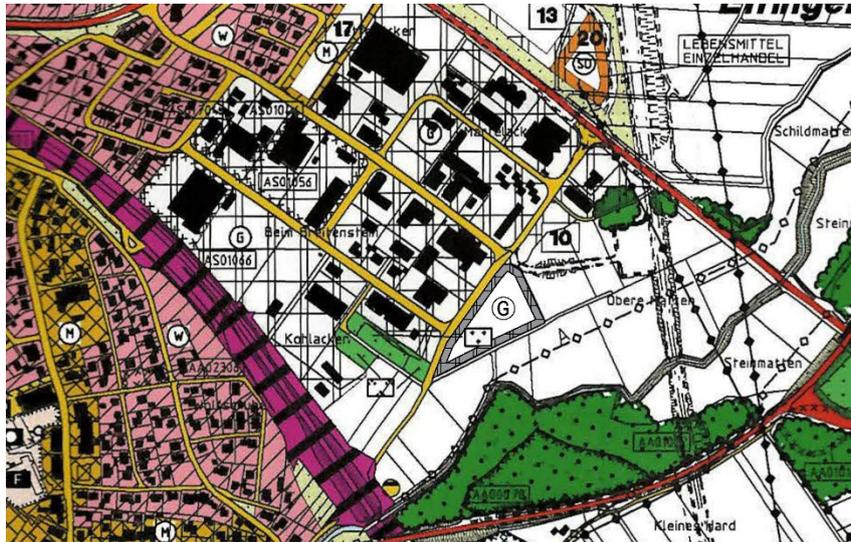
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich

„BEIM BREITENSTEIN“

Das Landratsamt Lörrach hat die vom Gemeinderat Efringen-Kirchen am 25.04.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes "Beim Breitenstein" mit Erlass vom 12.07.2022 aufgrund von § 6 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung ist der Lageplan in der Fassung vom 25.04.2022 maßgebend. Der Änderungsbereich ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Efringen-Kirchen, Bauamt, Zimmer 2.08, Hauptstraße 26 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und ihre Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Efringen-Kirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Efringen-Kirchen geltend zu machen. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt zu bezeichnen, der die Verletzung begründen soll. Andernfalls gilt die Flächennutzungsplanänderung grundsätzlich als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Efringen-Kirchen, den 21.07.2022
Bürgermeisteramt